Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

55. Jahrgang	Ausgegeben am 07.03.2024	Nr. 03

Inhalt:

1. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022
2. 13. Änderungssatzung vom 28.02.2024 zur Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 27.09.2001

1. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

a. Der Stadtrat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 fest.

b. Gemäß § 96 Abs. 1 GO i. V. m. § 75 Abs. 3 GO wird der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 2.655.157,13 € der Ausgleichsrücklage zugeführt.

c. Der Jahresabschluss, der Prüfungsbericht 2022 und die Erklärung des Rechnungsprüfungsausschusses werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

d. Der Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2022 uneingeschränkt entlastet.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 ist dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) angezeigt worden.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus – Fachbereich Finanzen -, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Raum 207 eingesehen werden. Ferner wird der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss auf der Internetseite der Stadtverwaltung (http://www.schlossholtestukenbrock.de/) veröffentlicht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 28.02.2024
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,-- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,-- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. **„212027 Amtsblatt vom ..."** (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück	Volksbank Rietberg eG	Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02	IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01	IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: WELADED1WDB	BIC: GENODEM1RNE	BIC: GENODEM1GTL

2. 13. Änderungssatzung vom 28.02.2024 zur Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 27.09.2001

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 27.02.2024 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 27.09.2001 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird wie folgt geändert:

- § 10 Absatz 3 Buchstabe a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

  „Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung."

- § 10 Absatz 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

  „Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet."

- § 10 Absatz 3 Buchstabe e) wird gestrichen. Die bisherigen Absätze f – g) werden zu den neuen Absätzen e – f).

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 28.02.2024
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr